

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 17 (1927)
Heft: 17

Rubrik: Frau und Haus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mendrisio fiel der Maurer Cattaneo Bonfilio aus Valerna bei Reparaturarbeiten aus einer Höhe von 15 Metern herunter und war sofort tot. —

Der historische Schlafwagen.

Der Schlafwagen 2419 D, in dem am 11. November 1918 der Waffentillstand unterzeichnet worden ist, und der bisher im Hofe des Invalidendomes aller Witterung ausgesetzt war, ist nach Kethondes transportiert worden, wo er genau an der Stelle der Waffentillstandsunterzeichnung unter einem Schuppen Aufstellung finden soll. Die Kosten

für den Transport und die Ausführung des Schuppens hat ein Amerikaner getragen. Dem Abtransport des Wagens wohnten nur einige Neugierige aber keine offiziellen Persönlichkeiten bei.

Vierstöckige Straßen.

Der amerikanische Ingenieur Dr. I. Kennard Thomson beschäftigt sich in einer vor kurzem erschienenen Veröffentlichung mit der Lösung des immer schwieriger werdenden New Yorker Verkehrsproblems und gelangt zu dem Ergebnis, daß der Bau von Untergrundbahnen dem Bedarf nicht mehr genügen kann

und, wenn weitere Stockwerke unter der Erde hinzugefügt werden, viel zu teuer wird. Er schlägt statt dessen die Errichtung von vierstöckigen Straßen auf den Hauptverkehrsachsen vor und behauptet, daß drei Straßenstockwerke über dem Erdboden nicht teurer in der Errichtung und im Betrieb sind, als ein Stockwerk unter der Erde. Die erste Straßenetage soll nach seinem Plan für Lastwagen, die zweite für Straßenbahnwagen, die dritte für den Auto- und Omnibusverkehr und die oberste für Fußgänger reserviert werden.

*** Frau und Haus ***



Moderner gehäkelter Damenhut.

Dieser reizende, leichte Damenhut (zirka 40 gr.) ist mit dem feinen Seidenstroh nur mit festen Maschen gehäkelt. Der Boden des Hutes, der im Durchmesser 1/3 des Kopfumfanges mißt, wird mit vier zur Runde geschlossenen Luftmaschen begonnen. Dann wird in der ersten Tour an jede Masche (beide Maschenglieder umfassend) zwei feste Maschen gehäkelt; in der zweiten Tour an jede zweite Masche zwei Maschen gehäkelt usw., bis man die gewünschte Größe hat. Dann wird ohne Zunehmen bis zum Rand weitergehäkelt. Für den Rand, soll er schmal sein, werden weniger Maschen aufgenommen; soll er breit sein, so werden zirka in jede dritte Masche zwei Maschen gehäkelt. Der fertige Rand wird mit einer schmalen Seidenlize und wenn gewünscht, mit einem Draht verstärkt, eingefasst und mit Lecudre-Algasse garniert.

Preis des Materials zu einem Hut Fr. 5.—. Preis des fertigen Hutes in beliebigen Farben Fr. 25.—.

Die Wöchnerin im schweizer. Arbeitsrecht und in der Krankenversicherung.

Das Konkordat schweizerischer Krankenkassen gibt soeben eine Schrift heraus, in der Dr. jur. Hans Hünerwadel die Stellung der Frau im schweizerischen Arbeitsrecht und in der schweizerischen Krankenversicherung behandelt. Der Schutz der Wöchnerinnen ist verhältnismäßig jung. Der gesetzliche Schutz ist zweifach: er findet sich einerseits im Arbeitsrecht, andererseits in der Krankenversicherung. Für den Schutz im Arbeitsrecht grundlegend ist auf eidgenössischem Boden das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914; doch auch das alte Fabrikgesetz von 1877 enthielt Bestimmungen zum Schutz der Wöchnerin, ferner das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920. Auf kantonalem Boden bleibt die Aufstellung von Schutzbestimmungen für solche Betriebe überlassen, die nicht unter das Fabrikgesetz fallen. Diesbezügliche Vorschriften finden sich in einer beschränkten Zahl von Kantonen und sind in den Arbeiterrinnenschutzgesetzen niedergelegt. Solche Bestimmungen besitzen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin und Waadt. Im Fabrikgesetz beträgt die Schonzeit der Wöchnerin sechs Wochen, während derer die Wöchnerin in der Fabrik nicht beschäftigt werden darf; auf Wunsch soll diese Zeit auf acht Wochen verlängert werden. Das Arbeitsgesetz der Eisenbahnen setzt die Schonzeit auf sechs Wochen nach der Niederkunft fest. In den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben beträgt die Mindestschonzeit vier Wochen. Die meisten Kantone verbieten der Schwangeren die Ueberzeitarbeit. Basel-

Stadt dehnt das Verbot der Ueberzeitarbeit auf mindestens sechs Wochen nach der Geburt aus.

Der Schutz der Wöchnerin in der Krankenversicherung besteht seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Für das Wochenbett und die im Zusammenhang stehenden Krankheiten gewährte die Kassen vormerk keine Leistungen. Dank jahrelanger Bemühungen und allseitigen Entgegenkommens wurde eine für ehe-liche und uneheliche Mütter geltende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen sei. Die Dauer der Wochenbettleistung wird mit sechs Wochen mit der Schuttdauer im Fabrikarbeitsrecht und dem Arbeitszeitgesetz der Eisenbahnen in Uebereinstimmung gebracht. Die Wöchnerin kann weitere Leistungen beanspruchen, wenn eine mit dem Wochenbett im Zusammenhang stehende Krankheit über die sechs Wochen hinaus dauert.

Was nun die Hebammenkosten anbelangt, so sind die Kassen bundesrechtlich zur Bezahlung der Hebammenkosten nicht verpflichtet. Zum Teil freiwillig, zum Teil in Befolgung einer kantonalen oder kommunalen Vorschrift gewähren gewisse Krankenkassen aber auch die Geburtshilfe durch Hebammen. Die Hebammenkosten werden von den betreffenden Kassen nicht durchwegs voll übernommen. Die Kosten für die Hilfeleistung der Hebamme werden gesetzlich den Krankenkassen übertragen in folgenden Kantonen: Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Basel-Stadt, Bern, St. Gallen, Tessin, Freiburg, Graubünden, Glarus. Die Bestimmungen dieser Kantone gewähren gegenüber den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht unwesentliche Mehrleistungen, die in den Statuten der öffentlichen Kassen, sowie der

privaten Kassen wiederkehren. Auch in verschiedenen Gemeinde- und Kreisverfassungen sind Mehrleistungen geregelt, meist derart, daß die Hebammenleistung als Pflichtleistung der Kassen erklärt werden. Der Bund sucht in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit die Einrichtung zur Verbilligung der Geburtshilfe neben denen zur Verbilligung der Krankenpflege durch Zuerkennung von Beiträgen zu fördern, und zwar in dem Maße, als Kanton und Gemeinden selbst an solche Einrichtungen Beiträge leisten.

Was die Handhabung der Schutzbestimmungen der Wöchnerinnen anbelangt, so zeigt sich hier die nämliche Erscheinung, wie bei der Frage der Hebammenkosten: vielerorts trachtet man darnach, über die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften hinaus zu gehen. So haben eine Reihe Fabrikanten besondere Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind geschaffen. Es gibt Fabriken, wo die Wöchnerinnen den vollen Lohn für acht Wochen erhalten. So hat eine Fabrik einen bedeutenden Fonds geschaffen, um daraus die Wöchnerinnen, die seit mindestens neun Monaten Mitglied der Betriebskrankenkassen waren, derart zu unterstützen, daß sie zusammen mit der Barleistung der Krankenkasse für die sechs Monate Schonzeit den vollen Lohn erhalten.

Die Wöchnerinnenunterstützung stellt den Krankenkassen keine kleine Aufgabe. Gemäß Gesetz beträgt die Krankenunterstützung für das Wochenbett mindestens Fr. 42, an welche Auslage der Bund nur Fr. 20 leistet. Auf Vorstellungen hin gewährte der Bund den Kassen Zuschüsse in den Jahren 1919 und 1920 im Gesamtbetrag von Fr. 490,358. Die Tendenz der Kassen geht dahin, im Hinblick auf die Wochenbettkosten dauernd vermehrte Bundesleistungen zu erhalten. S. C.